

BVGer E-6465/2014 vom 8. Januar 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-01-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6465_2014

FR: TAF E-6465/2014 du 8 janvier 2015

IT: TAF E-6465/2014 del 8 gennaio 2015

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten. Seit der Beschwerdeverbesserung vom 25. November 2014 besteht nunmehr auch Klarheit über die Parteieigenschaft des rubrizierten Kindes im vorliegenden Beschwerdeverfahren.

E. 1.3

Mit ihrer Eingabe vom 25. November 2014 (und der Ergänzung vom 9. Dezember 2014) haben die Beschwerdeführenden die mit Zwischenverfügung vom 17. November 2014 erkannten Mängel betreffend die Klarheit der Beschwerde teilweise behoben und insbesondere Klarheit über die Rechtsbegehren hergestellt (vgl. dazu E. 4.2 unten). Die Beantwortung der Frage, inwieweit nach wie vor Klarheitsdefizite bestehen und welche Auswirkungen diese gegebenenfalls auf die materielle Beurteilung der Beschwerde haben könnten, kann angesichts der nachfolgenden Erwägungen unterbleiben, da sie nicht erheblich ist. Auf die Eintretensfrage hatte sie angesichts der Unterlassungsandrohung gemäss Zwischenverfügung vom 17. November 2014 (Entscheid aufgrund der bestehenden Akten) ohnehin keinen Einfluss.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, welche die in Art. 3 AsylG genannten spezifischen Anforderungen erfüllen.

E. 4.2

Die Instruktionsrichterin hat mit Zwischenverfügung vom 17. November 2014 in aller Deutlichkeit ein Klarheitsdefizit dergestalt festgestellt, dass "die von einem Rechtsanwalt verfassten Beschwerdeanträge in materieller Hinsicht ausdrücklich auf die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Gewährung von Asyl beschränkt sind und daneben weder die Flüchtlingeigenschaft noch die Wegweisung noch den Vollzug der Wegweisung (Dispositiv Ziff. 2 ff. der angefochtenen Verfügung) erfassen, wogegen gemäss der Beschwerdebegründung der Beschwerdegegenstand deutlich weiter gefasst zu sein scheint". Im Hinblick auf eine allfällig unterbleibende Klarstellung drohte sie an, dass "im Unterlassungsfall aufgrund der Akten zu entscheiden wäre, insbesondere auf (...) den auf das Asyl beschränkten materiellen Beschwerdeantrag abzustellen wäre (...)". Da nach Eingang der Beschwerdeverbesserung die Unklarheit betreffend den zwischen Begehren und Begründung divergierenden Beschwerdegegenstand (gemäss Begehren nur Asyl; gemäss Begründung womöglich auch Flüchtlingeigenschaft, Wegweisung und Vollzug der Wegweisung) nicht ausgeräumt wurde, ist androhungsgemäss auf die bestehenden Akten abzustellen. Dies bedeutet, dass die Beschwerdeführenden androhungsgemäss auf ihren materiellen Antrag betreffend (einzig) die Gewährung des Asyls zu behaften sind, zumal dieser in beiden Eingaben identisch gestellt wurde. Weitergehende Anträge materieller Art wurden nicht gestellt. Die Behaftung auf den auf die Asylgewährung reduzierten Beschwerdegegenstand drängt sich insbesondere auch deshalb auf, weil die Beschwerde und die Verbesserung von einem in Migrationssachen erfahrenen und bereits mehrmals als Rechtsvertreter vor dem Bundesverwaltungsgericht aufgetretenen Rechtsanwalt verfasst wurden. Da gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG nur Flüchtlinge Anspruch auf Gewährung des Asyls haben, die Beschwerdeführenden aber keinen Antrag auf Gewährung der Flüchtlingeigenschaft gestellt haben, besteht auch keine Anspruchsgrundlage für eine Asylgewährung. Der einzig gestellte materielle Beschwerdeantrag (Antrag Ziff. 1) ist somit abzuweisen. Es erübrigt sich daher, auf die weiteren Inhalte der Eingaben vom 5. November 2014, vom 25. November 2014 und vom 9. Dezember 2014 sowie die dabei eingereichten Beweismittel näher einzugehen, da sie am Ergebnis nichts ändern können.

E. 5

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung - soweit angefochten - Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Gesuche um Kostenerlass und Beiordnung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes wurden bereits mit Zwischenverfügung vom 17. November abgewiesen. Unbesehen dessen wurde der eingeforderte Kostenvorschuss trotz zwischenzeitlich erneuertem Erlassbegehren bezahlt, weshalb ohnehin nicht von der Mittellosigkeit der Beschwerdeführenden auszugehen ist und die Anhandnahme beziehungsweise Beurteilung eines allfälligen Gesuchs um Wiedererwägung des Entscheids betreffend unentgeltliche Rechtspflege (vgl. den erneuerten Antrag Ziff. 2 in der Verbesserungseingabe vom 25. November 2014) als gegenstandslos geworden zu betrachten wäre. Der am 1. Dezember 2014 einbezahlte Kostenvorschuss von Fr. 600.- ist somit zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.